

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr am Montag, 08.10.2012, 17:00 Uhr, im Rathaus II (Langendamm), Sitzungssaal, Zum Jadebusen 20, 26316 Varel.

Anwesend:

stellv. Ausschussvorsitzender:	Raimund Recksiedler (abwesend zu TOP 3.2 n.ö.T.)
Ausschussmitglieder:	Rudolf Böcker Dirk Brumund Christoph Hinz (zeitweise anwesend) Abbes Mahouachi Cornelia Papen Jürgen Rathkamp Steffen Schwärmer
stellv. Ausschussmitglieder:	Lars Kühne Djure Meinen Peter Nieraad
Ratsmitglieder:	Jörg Weden
Bürgermeister:	Gerd-Christian Wagner
von der Verwaltung:	Wilfried Alberts Matthias Blanke Olaf Freitag Dirk Heise Jörg Kreikenbohm Antje Schönborn
Gäste:	Jürgen Blenke (zu Top 3.1 n.ö.) Rainer Schönborn (zu Top 6.1)

Vor Beginn der Sitzung fand eine Besichtigung der Baumaßnahme „Rückbau einer Sportanlage auf dem Gelände der ehemaligen Friesland-Kaserne in Varel“ statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 5. September 2012
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anträge an den Rat der Stadt
 - 4.1 Widmung von Straßen; hier: Heckenweg (Teilstück)
 - 4.2 Widmung von Straßen; Rodenkirchener Straße (Einmündung Knickweg)
 - 4.3 Widmung von Straßen; Rodenkirchener Straße (Erschließung zu Wohnhäusern)

- 5 Stellungnahmen für den Bürgermeister
- 5.1 Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Astrid-Lindgren-Ring
- 6 Zur Kenntnisnahme
- 6.1 Anträge auf Verkehrsberuhigung der Straße Tweehörnweg
- 6.2 Anträge auf Verkehrsberuhigung der Straße Osterstraße
- 6.3 Sanierung der Ortdurchfahrt Oldenburger Straße
- 6.4 Straßenbeleuchtung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Stellv. Ausschussvorsitzende Recksiedler eröffnet die Sitzung und stellt die Tagesordnung fest.

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr vom 5. September 2012

Das Protokoll über die Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen- und Verkehr vom 5. September 2012 wird einstimmig genehmigt.

3 Einwohnerfragestunde

Ein Bürger bedankt sich im Namen der Anwohner des Tweehörnweges für die schnellen Ausbesserungsarbeiten an der Straße und weist daraufhin, dass die Gullideckel jedoch immer noch zu Geräuschbelästigungen führen. Er moniert, dass die Zahlen der Verkehrszählungen den Bürgern bislang nicht zur Verfügung gestellt wurden und kritisiert auch die Berichterstattung der Presse hinsichtlich des Tweehörnweges. Der Antrag auf Einführung einer 30 km/h-Begrenzung für den gesamten Tweehörnweg wird bekräftigt.

Bürgermeister Wagner weist daraufhin, dass es sich bei der beantragten Regelung um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis handelt. Hier ist eine Entscheidung nach Recht und Gesetz erforderlich, die in diesem Fall eine Gefahrenabwägung erfordert.

Ein weiterer Bürger fragt an, warum die Verkehrszählungen und Messungen während der Sperrzeiten auf der B 437 durchgeführt und einzelne Standorte für die Verkehrszählung gewählt wurden. Hierzu erläutert Bürgermeister Wagner, dass der Aufstellort für die Verkehrszählung von der Verkehrswacht in Zusammenarbeit mit der Polizei festgelegt wurde.

4 Anträge an den Rat der Stadt

4.1 Widmung von Straßen; hier: Heckenweg (Teilstück)

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Ratsherr Meinen fragt an, ob seitens der Bundesrepublik Deutschland eine Ablösesumme an die Stadt Varel gezahlt wird in Anlehnung an die Zahlung der Stadt Varel für die Rechtsabbiegespur auf der B 437. Verwaltungsseitig wird hierzu erläutert, dass es gesetzlich vorgesehen ist, dass Straßen, die ihre Verkehrsbedeutung verlieren, abgestuft werden. Eine Ausgleichszahlung ist hier nicht vorgesehen. Insofern erhält die Stadt Varel auch keine finanziellen Mittel.

Beschluss:

Nach § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Oktober 2009 (Nds. GBVI. S. 372), wird nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Heckenweg (Teilstück) (A 243-1)

Länge der Teilstückes: ca. 50 m

Die öffentliche Verkehrsanlage umfasst das Flurstück 170/9, der Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Anfangspunkt: Straßenverlauf beim Flurstück 170/8 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Endpunkt: Zwischen den Flurstücken 754/160 und 170/10 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Die Nummer im Straßenbestandsverzeichnis lautet: A 243-1

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Varel.

Einstimmiger Beschluss

4.2 Widmung von Straßen; Rodenkirchener Straße (Einmündung Knickweg) Vorlage: 330/2012

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Nach § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Oktober 2009 (Nds. GBVI. S. 372), wird nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Rodenkirchener Straße (A 374)

Länge der Straße: ca. 182 m

Die öffentliche Verkehrsanlage umfasst die Flurstücke 182/8, 115/6, 119/11, 119/13, 87/4 und 142/30 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Anfangspunkt: beim Knickweg, Flurstück 756/261, Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Endpunkt: Schnittpunkt der Rodenkirchener Straße (B 437) zwischen den Flurstücken 182/6 und 142/1, der Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Die Nummer im Straßenbestandsverzeichnis lautet: A 374.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Varel.

Einstimmiger Beschluss**4.3 Widmung von Straßen; Rodenkirchener Straße (Erschließung zu Wohnhäusern)**

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Nach § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetze vom 28. Oktober 2009 (Nds. GBVI. S. 372), wird nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Rodenkirchener Straße (A 375)

Länge der Straße: ca. 180 m

Die öffentliche Verkehrsanlage umfasst das Flurstück 248/18 der Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Anfangspunkt: Schnittpunkt der Rodenkirchener Straße (B 437) beim Flurstück 248/19, der Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Endpunkt: Sackgasse beim Flurstück 212/3, der Flur 37, Gemarkung Varel-Land

Die Nummer im Straßenbestandsverzeichnis lautet: A 375.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Varel.

Einstimmiger Beschluss

5 Stellungnahmen für den Bürgermeister

5.1 Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Astrid-Lindgren-Ring

Gemäß Beschluss des Fachausschusses vom 30. März 2012 (VA vom 14.04.2012) sollten zur Verkehrsberuhigung temporäre Einengungen in Form von Baken und einer Geschwindigkeitsanzeigetafel aufgestellt werden. Diese Maßnahme sollte nach einem Jahr einer Beurteilung unterzogen werden. Die tatsächliche Aufstellung erfolgte aufgrund von Lieferschwierigkeiten im September 2011, so dass nunmehr ein Jahr Probezeit vergangen ist. Verwaltungsseitig wird die gewählte Lösung als augenscheinlich kostengünstig, praktikabel und deutlich geschwindigkeitsmindernd bewertet. Insofern wird vorgeschlagen, die Einbauten unbefristet bestehen zu lassen.

Unrepräsentative, vereinzelte mündliche Meinungsäußerungen aus dem Bereich Lekewiesen sind sowohl positiv als auch negativ.

In der Straße Sonnenau wurden seinerzeit Bodenschwellen montiert. Hier wünschen die Anlieger im Bereich der Häuser 32 a und 32 b eine gleichgeartete Lösung wie im Astrid-Lindgren-Ring. Ihrer Meinung nach hätte sich die dort gewählte Form bewährt. Die Schwellen hingegen verursachen beim Überfahren starke Geräusche und führen zu Erschütterungen.

Ratsherr Böcker spricht sich dafür aus, anstelle der vorgestellten Baken Schachtringe zu verwenden, da diese nicht so leicht beschädigt werden können. Verwaltungsseitig wird hierzu ausgeführt, dass man sich für Baken entschieden hatte, da diese leichter zu entfernen sind, um so großen Fahrzeugen eine Durchfahrt ermöglichen zu können.

Ratsherr Brumund bestätigt, dass die Baken eine starke Behinderung für den LKW Verkehr darstellen. Seiner Meinung nach hätte man die Baken erst aufstellen sollen, wenn das Baugebiet komplett bebaut worden ist.

Ratsherr Schwärmer weist daraufhin, dass viele Anwohner die Aufstellung der Baken befürworten, weil diese zu einer Geschwindigkeitsreduzierung führen.

Ratsherr Mahouachi fragt an, ob vor Erstellung der Vorlage eine erneute Befragung der Antragsteller durchgeführt worden ist. Dies verneint die Verwaltung.

Beschluss:

Die zunächst als einjähriger Versuch installierte Verkehrsberuhigung im Astrid-Lindgren-Ring in Form von Baken und einer Geschwindigkeitsanzeigetafel wird unbefristet beibehalten.

Im Abschnitt Sonnenau zwischen Haus-Nr. 32 a und Nr. 32 b wird die Bodenschwelle entfernt und durch entsprechende Bakenelemente ersetzt.

Mehrheitlicher Beschluss

Ja: 8 Nein: 1 Enthaltungen: 1

6 Zur Kenntnisnahme

6.1 Anträge auf Verkehrsberuhigung der Straße Tweehörnweg

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz am Dienstag, den 11.09.2012, stellte Herr Dr. Schwerdhelm vom Ing.-Büro IST das Verkehrsmodell von Varel vor. Dabei erklärte er, dass die Straße Tweehörnweg als verkehrswichtige Gemeindestraße mit überwiegender Verbindungsfunktion fungiert.

Die auf 7,5 t gewichtsbegrenzte Straße Tweehörnweg ist eine Verbindungsstraße zwischen den Straßen Bürgermeister-Heidenreich-Straße (B 437) und Oldenburger Straße (L 819). Außerdem ist sie eine sogenannte Sammelstraße, die den Verkehr der anliegenden Wohnstraßen aufzunehmen hat. Sie ist mit zwei Nebenanlagen ausgestattet, wovon eine mit Verkehrszeichen Nr. 241 StVO (getrennter Geh- und Radweg) ausgeschildert ist und damit einen Zweirichtungsradweg bereitstellt. Grundsätzlich beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h. Allerdings wurde aufgrund mehrerer Unfälle in der Vergangenheit in dem Kurvenbereich die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. Von der Oldenburger Straße aus kommend befindet sich auf der rechten Seite ein Kindergarten. Aufgrund dessen ist dieser Bereich mit Verkehrszeichen Nr. 136 StVO (Kinder) beschildert. Dieses Zeichen fordert eine gesteigerte Sorgfaltspflicht des Verkehrsteilnehmers. Der Verkehrsteilnehmer muss in diesem Bereich jederzeit bremsbereit sein.

Die Verkehrsdatenerfassung hat ergeben, dass ca. 4.750 Fahrzeuge am Tag die Straße Tweehörnweg befahren. Diese Verkehrsstärke spiegelt die Einordnung der Straße als verkehrswichtige Gemeindestraße wieder.

Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h

Das Straßenverkehrsrecht sieht grundsätzlich gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h vor.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist allerdings nur anzuordnen, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen also nur da angeordnet werden, wo sie unumgänglich sind.

Eine Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt, liegt dann vor, wenn mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von einem Eingreifen ab.

Erforderlich ist somit eine entsprechende konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht.

Besondere örtliche Verhältnisse können z.B. enge und unübersichtliche Kurven oder überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen sein.

In dem Tweehörnweg befindet sich eine „S-Kurve“, welche unübersichtlich ist. Abgesehen von dieser Kurve ist der Tweehörnweg allerdings sehr übersichtlich. Aufgrund der unübersichtlichen Kurve und der damaligen Unfälle wurde im Tweehörnweg eine Gewichtsbegrenzung auf 7,5 t sowie im Kurvenbereich im Jahre 1991 eine Geschwindigkeitsreduzierung verkehrsbehördlich angeordnet.

Fraglich ist, ob für eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf dem gesamten Bereich der Straße Tweehörnweg eine Gefahrenlage vorliegt, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt. Zur Beantwortung dieser Frage hat die Straßenverkehrsbehörde darzulegen, dass die festgestellte Verkehrsdichte bezogen auf die Unfallrate ein Sicherheitsrisiko darstellt, welches das allgemeine Risiko der Teilnahme am Straßenverkehr (auch bei hohem Verkehrsaufkommen) erheblich übersteigt und die beabsichtigte konkrete Geschwindigkeitsbeschränkung erfordert, um in geeigneter Weise die Unfallanzahl zu reduzieren.

Die Verkehrsdatenerfassung hat ergeben, dass ca. 4.750 Fahrzeuge am Tag die Straße Tweehörnweg befahren. Diese Belastung ist typisch für eine sogenannte Sammelstraße. Eine Sammelstraße ist eine Gemeindestraße, welche den Verkehr aus den Anliegerstraßen in Wohn- oder Gewerbegebieten an eine Hauptverkehrsstraße führt.

Es gab in den vergangenen Jahren nach Aussage der Polizeiinspektion WHV / FRI in der Straße Tweehörnweg lediglich einige wenige Unfälle, die überwiegend im Bagatellbereich anzusiedeln sind.

Die Reduzierung von Unfällen im Bagatellbereich wird jedoch nicht durch eine Geschwindigkeitsreduzierung erreicht.

Es liegt folglich keine Überschreitung des allgemeinen Risikos an der Teilnahme am Straßenverkehr vor. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung lässt sich dadurch nicht ableiten.

Entscheidung:

Die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung greift in die Rechte der Verkehrsteilnehmer ein, da ihr Recht auf die gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beschränkt werden soll. Bei einem Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer benötigt die Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung der geplanten Maßnahme eine gültige und anwendbare Ermächtigungsgrundlage (Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) und die Maßnahme muss sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen (Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes, Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz).

Da jedoch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nicht erfüllt werden, liegt keine Ermächtigungsgrundlage für die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung vor.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Aufhebung der Vorfahrtsregelung

Gem. § 8 Absatz 1 Satz 1 StVO hat an Kreuzungen und Einmündungen Vorfahrt, wer von rechts kommt. Dies gilt jedoch nicht, wenn gem. § 8 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 StVO die Vorfahrt durch Verkehrszeichen gesondert geregelt ist.

Die Verkehrsregelung an Kreuzungen und Einmündungen soll so sein, dass es für den Verkehrsteilnehmer möglichst einfach ist, sich richtig zu verhalten. Es dient der Sicherheit, wenn die Regelung dem natürlichen Verhalten des Verkehrsteilnehmers entspricht. Gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 8 StVO (RdNr. 5) sollten Einmündungen von rechts grundsätzlich die Vorfahrt genommen werden. Nur wenn beide Straßen überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und auf beiden nur geringer Verkehr herrscht, bedarf es nach der Erfahrung einer Vorfahrtsbeschilderung nicht.

Der Tweehörnweg ist aufgrund seiner Größe / Breite und Beschaffenheit (beidseitige Nebenanlagen plus einseitigen Zweirichtungsradweg) zur Aufnahme von

Straßenverkehr aus den angrenzenden Wohngebieten ausgelegt. Es handelt sich also um eine sogenannte Sammelstraße. Dies wird durch die Verkehrsdatenerfassung bekräftigt. Ca. 4.750 Fahrzeuge befahren die Straße Tweehörnweg pro Tag. Dies zeigt an, dass diese Straße keine reine Wohnstraße ist, sondern als Sammelstraße fungiert.

Zudem ist der Tweehörnweg baulich eindeutig als Vorfahrtsstraße ausgelegt und nicht mit den zulaufenden kleineren Wohnstraße gleichzusetzen. Aufgrund dessen entspricht die bisherige Vorfahrtsregelung dem natürlichen Verhalten der Verkehrsteilnehmer.

Entscheidung:

Mit einer Belastung von ca. 4.723 Fahrzeugen am Tag dient die Straße Tweehörnweg nicht nur dem Anliegerverkehr. Sie dient als verkehrswichtige Gemeindestraße dem Verbindungsverkehr. In diesem Fall besagen die Verwaltungsvorschriften (wie oben beschrieben), dass es den Erfahrungen nach einer Vorfahrtsbeschilderung bedarf und den Einmündungen von rechts die Vorfahrt genommen werden sollte.

Zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und um dem natürlichen Verhalten der Verkehrsteilnehmer gerecht zu werden, kann dem Antrag nicht entsprochen werden.

Sperrung des Schwerlastverkehrs auf 3,5 t

Abgesehen von baurechtlichen Gründen ist eine Beschränkung des Schwerlastverkehrs auf 3,5 t nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO erfüllt werden. Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs dürfen demnach nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Straße Tweehörnweg wird derzeit von ca. 4.750 Fahrzeugen befahren. Davon ergibt sich ein Schwerlastanteil (LKW, Lastzüge, Busse) von ca. 117 Fahrzeugen, also 2,47 %. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die Zuordnung zu den Fahrzeugklassen über eine Längenmessung erfolgt. Über das Gewicht der einzelnen Fahrzeuge ist mit dieser Messung keine Aussage möglich.

Abgesehen davon, wird aufgrund der Bahnbaustelle derzeit die Straße Tweehörnweg von mindestens 4 Bussen in der Stunde von dem Schienenersatzverkehr befahren. Dies ergibt bei einem Arbeitstag von 18 Stunden 72 Busse am Tag. Zudem befährt u.a. der Schulbus der Firma Bruns den Tweehörnweg. Weiterhin fließen in diese Zählung die Müllfahrzeuge der Firma Heinemann & Bohmann mit ein.

Da diese Fahrzeuge bereits jetzt die Straße nur mit der entsprechenden Genehmigung befahren dürfen, werden sie auch bei einer weiteren Gewichtsreduzierung diese Straße befahren. Das Fehlverhalten einiger Verkehrsteilnehmer, die trotz Gewichtsbeschränkung ohne Ausnahmegenehmigung den Tweehörnweg befahren, wird nicht durch eine weitere Gewichtsreduzierung verändert.

Der geringe Schwerlastanteil bildet keine besondere Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt.

Entscheidung:

Auch hier gilt, das die Straßenverkehrsbehörde aufgrund des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) und dem darin enthalten Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes (Kein Handeln ohne Gesetz) eine Ermächtigungsgrundlage für die beantragte Gewichtsbeschränkung auf 3,5 t benötigt. Da jedoch die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO nicht erfüllt

werden, liegt keine Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Maßnahme vor.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Gesamtergebnis:

Die gestellten Anträge bezüglich der Straße Tweehörnweg werden abgelehnt. Die Zuständigkeit für die Entscheidung obliegt dem Organ Bürgermeister als zuständige untere Straßenverkehrsbehörde. Ein Antrag auf Fassung eines Vorbehaltsbeschlusses wurde in der Sitzung des Rates am 28.06.2012 (TOP 6) abgelehnt, so dass weiterhin die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.

Ausschussvorsitzender Recksiedler weist daraufhin, dass die Verkehrszählungen durch die Verkehrswacht in Eigenregie durchgeführt worden. Die Stadt hat lediglich die Anfrage bei der Verkehrswacht gestellt. Er hält auch eine Wiederholung der Verkehrszählung für möglich.

Herr Schönborn von der Polizei Varel erläutert die Ergebnisse der Verkehrszählung. Es ist festzustellen, dass circa 5.000 Fahrzeuge pro Tag den Tweehörnweg nutzen. Dabei kam es zu verschiedenen Beanstandungen. Insgesamt wurde eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 46 km/h festgestellt, wobei jedoch auch ein Spitzenwert von 90 km/h erreicht wurde. Bei der V 85 Betrachtung wurde ein Wert von 56 km/h festgestellt. Dies ist zwar grundsätzlich als nicht korrekt zu betrachten, ist jedoch bei der Polizei kaum zu ahnden. Die Polizei ahndet innerörtliche Verstöße erst ab einer Geschwindigkeit ab 60 km/h. Insofern ist der Wert von 56 km/h zu vernachlässigen. Herr Schönborn weist des Weiteren daraufhin, dass die Verstöße mit einer Geschwindigkeit von 70 km/h von unter 1 % lagen.

Auch die Busse wurden regelmäßig überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass selbst im 30 km/h Bereich eine 6 km betragene Überschreitung als Höchstüberschreitung festzustellen war.

Herr Schönborn weist abschließend daraufhin, dass es sich bei dem Tweehörnweg um eine Zubringerstraße handelt, die im Rahmen des § 45 StVO zu betrachten ist. Wollte man hier großflächig einen 30 km/h Bereich anordnen, wäre eine Gefährdungsabwägung zu treffen.

Ratsherr Mahouachi schlägt vor, einen Ortstermin im Tweehörnweg zu machen, da es sich um eine stark befahrende Straße handelt, die man sich vor Ort anschauen sollte.

Ratsherr Meinen spricht sich ebenso wie Ratsherr Böcker dafür aus, flächendeckend 30 km/h im Bereich der Stadt Varel zu schaffen. Er weist jedoch daraufhin, dass dies zurzeit nach den Festlegungen der StVO nicht möglich ist. Ratsherr Meinen weist zudem daraufhin, dass, sollte man den Tweehörnweg von der Geschwindigkeit her reduzieren, sich die Verkehre nur in andere belastende Bereiche, wie zum Beispiel Oldenburger Straße, verschieben.

Ratsherr Kühne weist daraufhin, dass es sich bei dem Tweehörnweg um eine Sammelstraße handelt, die mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h richtig ausgewiesen ist.

Auch Ratsherr Rathkamp weist auf die Funktion als Durchgangsstraße und verkehrswichtige Gemeindestraße hin. Er geht davon aus, dass im Rahmen der Verkehrswirtschaftlichen Untersuchungen weitere Erkenntnisse zum Tweehörnweg aus den Zählungen ablesbar sein werden.

Abschließend fragt Ratsherr Meinen an, ob es eine grundsätzliche Ausnahme zum Befahren der Straße durch landwirtschaftlichen Verkehr gibt. Verwaltungsseitig wird hierzu ausgeführt, dass diese Ausnahme nicht vorhanden ist. Ratsherr Meinen bittet insofern Herrn Schönborn von der Polizei, regelmäßig auch den landwirtschaftlichen Verkehr zu kontrollieren.

6.2 Anträge auf Verkehrsberuhigung der Straße Osterstraße

Die Entscheidung über die gestellten Anträge betreffend der Straße Osterstraße wird nach der Verkehrsdatenerfassung erfolgen.

6.3 Sanierung der Ortdurchfahrt Oldenburger Straße

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr teilt mit, dass die Ortdurchfahrt der Oldenburger Straße voraussichtlich im Frühjahr 2013 saniert wird. Für den Winter wird die Straßenbauverwaltung die Verkehrssicherheit gewährleisten.

6.4 Straßenbeleuchtung

Verwaltungsseitig wird darauf hingewiesen, dass im Herrenkampsweg zurzeit ein Versuch zum Einsatz von LED Leuchten stattfindet. Es handelt sich hierbei um die zweite und vierte Laterne im Herrenkampsweg, abgehend von der Straße Zum Jadebusen. In der Folge soll ein Helligkeitsvergleich und ein Vergleich der Preise für den Einbausatz durchgeführt werden, um beurteilen zu können, ob es sich hierbei um eine sinnvolle Einsatzmöglichkeit handelt.

Zur Beglaubigung:

gez. Raimund Recksiedler
(stellv. Vorsitzende/r)

gez. Matthias Blanke
(Protokollführer)